

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0126-I/4/2014

Wien, am 10. September 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Juli 2014 unter der **Nr. 2179/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rundfunkgebühren-Föderalismus in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4, 6, 8 sowie 10 bis 19:

- Wie haben sich die Rundfunkgebühreneinnahmen insgesamt seit 1993 in Österreich entwickelt?
- Wie haben sich die Radiogebühren seit 1993 entwickelt?
- Wie haben sich die Fernsehgebühren seit 1993 entwickelt?
- Wie haben sich die Progammrentgelte seit 1993 entwickelt?
- Wie hat sich der Kunstförderungsbeitrag seit 1993 entwickelt?
- Wie haben sich die Landesabgaben im Rahmen der Rundfunkgebühreneinnahmen insgesamt entwickelt?
- Warum werden diese eingehoben?
- Wie haben sich die Landesabgaben für das Bundesland Burgenland seit 1993 entwickelt?
- Wie haben sich die Landesabgaben für das Bundesland Wien seit 1993 entwickelt?
- Wie haben sich die Landesabgaben für das Bundesland Niederösterreich seit 1993 entwickelt?
- Wie haben sich die Landesabgaben für das Bundesland Salzburg seit 1993 entwickelt?
- Wie haben sich die Landesabgaben für das Bundesland Steiermark seit 1993 entwickelt?
- Wie haben sich die Landesabgaben für das Bundesland Tirol seit 1993 entwickelt?

- *Wie haben sich die Landesabgaben für das Bundesland Kärnten seit 1993 entwickelt?*
- *Warum heben die Bundesländer Oberösterreich und Vorarlberg keine Rundfunkgebühren ein?*

Vorauszuschicken ist, dass gemäß § 9 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) grundsätzlich der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut ist; diesem kommt nach § 5 Abs. 6 leg. cit. auch die Aufsicht über die GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS) zu. Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Zuständigkeitsbereiches.

Zu den Fragen 3, 5, 7 und 9:

- *Warum werden diese eingehoben?*
- *Warum werden diese eingehoben?*
- *Warum werden diese eingehoben?*
- *Warum wird dieser eingehoben?*

Die Rechtsgrundlage für die Einhebung der Radiogebühren und Fernsehgebühren, des Programmentgelts und des Kunstförderungsbeitrags sind § 3 Abs. 1 RGG, § 31 ORF-G bzw. § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981.

Zu Frage 20:

- *Auf welcher Grundlage behält Österreich das Rundfunkgebührenmonopol bei, obwohl das Rundfunkmonopol seit 1993 abgeschafft ist?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der einen gesetzlich festgelegten, öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllende ORF im Interesse seiner Unabhängigkeit auch von der Allgemeinheit über das Programmentgelt finanziert wird. Dies entspricht dem Konzept des „public broadcasting“, wie es in nahezu allen europäischen Staaten üblich ist. Die sachliche Rechtfertigung der öffentlichen Finanzierung ergibt sich somit aus der – im Unterschied zu privaten Rundfunkveranstaltern bestehenden – Verpflichtung des ORF, einen umfassend festgelegten gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, der auch einer effektiven wirtschaftlichen und rechtlichen Kontrolle unterliegt.

Die von der GIS eingehobenen Beträge kommen unterschiedlichen Zwecken zugute: Während dem ORF nur das Programmentgelt zufließt (nicht aber die gemäß § 3 Abs. 1 RGG eingehobenen Radio- und Fernsehgebühren [vgl. die Antwort zu den Fragen 3 und 5]), werden mit den Radio- und Fernsehgebühren neben dem Bundes-

bzw. den Landeshaushalten auch der „Digitalisierungsfonds“ (§ 21 KOG), der „Fernsehfonds Austria“ (§ 25 KOG), der „Fonds zur Förderungen des nichtkommerziellen Rundfunks“ (§ 29 KOG), der „Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks“ (vgl. § 30 KOG), der „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation und zur Förderung der Presse“ (§ 33 KOG) gespeist. Von einem „Rundfunkgebühren-Monopol“ kann daher nicht die Rede sein.

Ergänzend ist betreffend das Procedere zur Festlegung des Programmentgelts darauf hinzuweisen, dass der ORF die Höhe des Programmentgelts seit der Novelle BGBI. I Nr. 50/2010 nicht mehr ausschließlich (nach den wirtschaftlichen Erfordernissen) alleine festlegen kann, sondern dass der unabhängigen KommAustria ein Überprüfungsrecht zukommt (§ 31 Abs. 9 ORF-G).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

| | | |
|---|---|--|
| Signaturwert | PpmaNK+W9v62GcHm3Fk5Zr+Ncp4LNA0Y+2YJ90oqfUpxHspaUbJjJHRTm6YL8icFS1+izDJzDFm9K1bcZNRXsab0YpmKQV3PbN/zFmu09eBwKioYilyBUCqDTJy2S8su+RJCny4fFMSa1zd2lk+BsrNtFrSbZ96clie+O563xGMLc3j1Iz8oK424dyep9Y7bcxcY0/44unCj5/cD7ZFtx73ZaGBaL+e6NTciuLBx0Ye44/mA6KWVcWyzVIVNfm3eTLJ+IMxz8bjgTGDBEDlsvv+iMcnsXoxfKYnHRy1t/djEiJnTDJkfR7u5sT/ie0ULD16Bmxyd9m8f4mUkg== | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2014-09-10T12:07:23+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1026761 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |